

Der Verurteilte unterscheidet sich schon insoweit von den Tätern, denen es wegen ihrer Labilität und der Neigung zur Asozialität bei rowdyhaften Handlungen im Interesse des Schutzes und der Wahrung der Rechte der Bürger, aber auch ihrer nachhaltigen Erziehung mit den Mitteln des Strafrechts energisch zu begegnen gilt. Er ist auch bisher noch nicht durch übermäßigen Alkoholkonsum in Erscheinung getreten. Seine Tat steht somit in krassem Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten und wurde durch die starke alkoholische Beeinflussung in hohem Maße begünstigt (etwa 1,2 bis 1,5 ‰), dies um so mehr, als es sich bei ihm um einen alkohodungewöhnten Menschen handelt, der auch die Auswirkungen des Alkohols auf seinen Geisteszustand und die damit verbundene Reaktion auf seine Umwelt noch nicht kannte.

Wenn auch grundsätzlich davon auszugehen ist, daß allein die durch den übermäßigen Alkoholeinfluß hervorgerufene verminderte Zurechnungsfähigkeit des Täters seine Schuld nicht mindert und eine Milderung der Strafe nicht rechtfertigt, so darf doch dieser Umstand in der vorliegenden Sache im Zusammenhang mit den weiteren vom Kreisgericht festgestellten positiven Faktoren bei der Entscheidung über die gegen ihn auszusprechende Strafe nicht außer Betracht bleiben. Dazu gehört auch das Verhalten des Täters nach seiner Tat. Seine Entschuldigung beim Geschädigten nach der Mißhandlung sowie auch der Besuch des Jugendlichen im Krankenhaus vermag zwar an dem brutalen Charakter seines Handelns nichts zu ändern; darin offenbart sich jedoch der dem Verurteilten eigene, nach der Ermüchtung seine sonstige Grundhaltung sofort wieder bestimmende positive Wesenszug, den es im Hinblick auf seine Erziehung zu einem künftigen verantwortungsbewußten und gesellschaftsgemäßen Handeln zu nutzen gilt. Diese Umstände hätte das Kreisgericht vor allem bei der Entscheidung über die Art der auszusprechenden Strafe gründlicher als geschehen mit berücksichtigen müssen, um so mehr, als die erkannte achtmonatige Gefängnisstrafe noch im unteren Bereich der im § 1 StEG vorgesehenen möglichen Anwendung der bedingten Verurteilung liegt und das Arbeitskollektiv des Täters sich zur Übernahme der Bürgschaft entschlossen hat.

Für den Ausspruch einer bedingten Verurteilung spricht in der vorliegenden Sache auch das Vorhandensein eines Arbeitskollektivs, das auf Grund seiner hervorragenden moralischen Einstellung, seines ständigen Zusammenseins und der Befugnisse des Kapitäns die Gewähr dafür bietet, den weiteren Erziehungsprozeß während der Bewährungszeit zu gewährleisten. Darauf wird mit Recht im Kassationsantrag hingewiesen. Bei einem Bordkollektiv sind infolge der durch den harten Einsatz auf See unbedingt erforderlichen engen kameradschaftlichen Atmosphäre und der von jedem Mitglied der Besatzung geforderten Verantwortung- und Einsatzbereitschaft — verbunden mit der ständigen gegenseitigen Unterstützung und Hilfe — gute Erziehungsmöglichkeiten geboten. Ihnen kommt dann noch besondere Bedeutung zu, wenn sich — wie in der vorliegenden Sache — das Kollektiv verpflichtet, für den Täter zu bürgen. Dadurch werden die Möglichkeiten für die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug erweitert.

§ 29 StEG (§ 263 StGB).

1. Der Kontoinhaber, der einen Scheck vorlegt, obwohl er weiß, daß sein Konto kein entsprechendes Guthaben aufweist, täuscht dem Empfänger ein Guthaben vor. Der durch die Vorspiegelung der Kontendeckung her-

vorgerufene Irrtum führt beim Scheckempfänger zur Vermögensverfügung in Gestalt der Auszahlung der Schecksumme, der Aushändigung von Waren oder der Entgegennahme des Schecks an Stelle von Bargeld.

2. Für die Erfüllung des Betrugstatbestandes ist es unbeachtlich, ob sich der Täter einen Vermögensvorteil für dauernd oder nur für kurze Zeit verschafft, da auch jede zeitlich begrenzte, kurzfristige Verminderung des Vermögens des Geschädigten als Vermögensschaden i. S. des §263 StGB anzusehen ist.

3. Bei der Feststellung der Höhe des durch einen Scheckbetrug verursachten Schadens ist zu beachten, daß die nachträgliche teilweise Kontendeckung nicht Wiedergutmachung des Schadens, sondern teilweise Rückzahlung des betrügerisch in Anspruch genommenen Kredits ist, wenn der Täter diese Rückzahlung von vornherein beabsichtigte, da er sich nur einen Teilbetrag dauernd zueignen wollte.

OG, Urt. vom 15. Juni 1967 - 2 Zst 1/67.

Im Jahre 1965 legte der Angeklagte während einer Urlaubsreise bei verschiedenen Postämtern Schecks vor, obwohl er wußte, daß auf seinem beim Postscheckamt B. geführten Gehaltskonto kein Guthaben vorhanden war. Ab 1966 ging er dann dazu über, sich unter Ausnutzung der unterschiedlichen Laufzeiten der Schecks jeweils für kurze Zeit Geldmittel zu verschaffen. So veranlaßte er in der Zeit von Januar bis April 1966 auf seinem Gehaltskonto 78 Kontenbewegungen, davon 48 Abhebungen.

Am 12. April 1966 richtete er sich bei der Stadtparkasse B. ein Spargirokonto ein, auf das er 1000 MDN einzahlte. Er erhielt zwei Scheckhefte. Vom 13. bis 18. April 1966 hob er bei verschiedenen Postämtern und Zweigstellen der Sparkasse in 19 Fällen jeweils 500 MDN ab, so daß Schecks über insgesamt 8500 MDN keine Deckung hatten. Von den so erlangten Beträgen zahlte er am 18. April 1966 wieder 3600 MDN auf sein Konto ein. Am 19. April 1966 eröffnete der Angeklagte mit 500 MDN ein zweites Spargirokonto bei einer anderen Zweigstelle der Stadtparkasse B. Bei dem Versuch, einen auf dieses Konto ausgestellten Scheck einzulösen, wurde er gestellt. Durch die Manipulationen des Angeklagten entstand der Sparkasse ein Schaden von 3950 MDN zuzüglich 430 MDN Sperrkontenkosten.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Stadtbezirksgericht den Angeklagten wegen fortgesetzten Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums (§29 StEG).

Auf die Berufung änderte das Stadtgericht dieses Urteil zugunsten des Angeklagten im Strafausspruch ab.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation der Urteile des Stadtbezirksgerichts und des Stadtgerichts zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtbezirksgericht hat den für die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten bedeutsamen Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt und diesen unvollständig festgestellt, so daß nicht das gesamte in der Anklage bezelebnete Verhalten des Angeklagten Gegenstand der Urteilsfindung war.

Dem Angeklagten war in der Anklage zur Last gelegt worden, in der Zeit von Dezember 1965 bis April 1966 fortgesetzt handelnd ungedeckte Schecks auf sein Gehaltskonto beim Postscheckamt B. und ab April 1966 auf sein Spargirokonto bei der Stadtparkasse B. ausgestellt und dadurch unberechtigte Geldauszahlungen von 10 602,60 MDN und etwa 8900 MDN veranlaßt zu haben, wodurch im Endergebnis eine Schädigung des Vermögens der Stadtparkasse B. in Höhe von 3950 MDN eintrat. Das Stadtbezirksgericht hat zwar die Manipulationen des Angeklagten im Hinblick auf sein Spargirokonto ausreichend aufgeklärt und richtig festgestellt, daß er in der Zeit vom 13. bis 18. April 1966